

## Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	39/BV/130/2014
federführend:	Datum:	21.07.2014
<b>Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Verfasser:	Gutglück, Elvira
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
<b>Genehmigung der Dienstreisen der Bürgermeisterin für das II. Halbjahr 2014</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	25.09.2014	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

### 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat die Bürgermeisterin einen versicherungsrechtlichen Schutz bei ihren Dienstgeschäften.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V die Dienstreisen der Bürgermeisterin für das II. Halbjahr 2014.

### Anlage/n:

./.